

VEREINBARUNG

zwischen

dem Landkreis Ebersberg,

vertreten durch Herrn Landrat Robert Niedergesäß
- Landkreis –

und

der Gemeinde Vaterstetten,

vertreten durch den 1. Bürgermeister Georg Reitsberger
- Gemeinde –

und

dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Rosenheim
- Staatliches Bauamt –

über die Straßenbaulast an der Umfahrung Weißenfeld der Kreisstraße EBE 4 und Parsdorf der Kreisstraße EBE 17

§1

Klassifizierung und Baulast der Umfahrungen

(1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist der Bau der Umgehungsstraßen Parsdorf und Weißenfeld. Die Umfahrung Weißenfeld wird als Teil der Kreisstraße EBE04 (Abschnitt, Station - Abschnitt, Station) Die Umfahrung Parsdorf wird als Teil der Kreisstraße EBE 17 (Abschnitt, Station -Abschnitt, Station) klassifiziert. Beide Umfahrungen sind im beiliegenden Übersichtslageplan dargestellt.

(2) Grundlage dieses Vertrages sind das BavStrWG, die zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen für die jeweiligen Gewerke, ZTV, und die sonst für die Gemeinde, den Kreis und die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien. Die dortigen Regelungen gelten, sofern in dieser Vereinbarung keine hiervon abweichenden Regelungen festgelegt werden.

(3) Der Kreis überträgt die Straßenbaulast für die Planung und den Neubau der Umfahrungen gemäß Art. 44 Abs. 1 BavStrWG auf die Gemeinde. Mit der Widmung als Kreisstraße liegt die Straßenbaulast im Übrigen (insbesondere der Betrieb, die Unterhaltung und die Verkehrssicherungspflicht für die Umfahrung) beim Kreis.

§2

Durchführung der Baumaßnahme, Kostentragung

(1) Die Gemeinde plant im Einvernehmen mit Kreis und Staatlichem Bauamt, schreibt aus, vergibt, führt den Bau durch überwacht und rechnet die Maßnahme ab. Sie beantragt die entsprechenden Fördermittel. Die Gemeinde beauftragt Unternehmen mit den vorgenannten Leistungen. Die Gemeinde beantragt die Planfeststellung bei der Regierung von Oberbayern. Sie

setzt die Vertragspartner in Kenntnis, sobald der Planfeststellungsbeschluss vorliegt. Mit den Bauarbeiten wird erst begonnen, wenn der Planfeststellungsbeschluss vorliegt und die Grundstücke zur Verfügung stehen. Diese Zuständigkeit der Gemeinde wird durch die Widmung nach § 1 Absatz 2 Satz 2 nicht berührt.

(2) Der Landkreis beteiligt sich an den Kosten der Umfahrung von Weißenfeld in Höhe der wirtschaftlichsten und rechtlich durchführbaren Variante der ursprünglich vorgesehenen Südwestumfahrung (Fiktivplanung) in Höhe von 2,5 Mio Euro. Darüber hinausgehende Kosten der Baumaßnahme trägt die Gemeinde.

(3) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Gemeinde und den Kreis, vertreten durch das Staatliche Bauamt, abgenommen. Die Gemeinde nimmt ihre Rechte aus den Bauverträgen im Einvernehmen mit dem Kreis wahr.

(4) Die für die Maßnahme (Straßenbau, Ausgleichsflächen) erforderlichen Grundstücke erwirbt die Gemeinde in eigenem Namen. Besitzeinweisungs-, Entschädigungsfestsetzungs- und Enteignungsverfahren werden von der Enteignungsbehörde im Landratsamt Ebersberg durchgeführt. Beim Wechsel der Straßenbaulast findet Art. 11 Abs. 4 BayStrWG Anwendung. Die Bestandsunterlagen sind zeitnah an den Kreis, vertreten durch das Staatliche Bauamt, zu übergeben.

§3

Widmung, Umstufung, Einziehung

(1) In der Widmungsverfügung für die Umfahrung wird bestimmt, dass die Widmungen zur Kreisstraße mit der Verkehrsübergabe wirksam werden.

(2) Die Gemeinde stimmt zu, dass gleichzeitig mit der Widmung der Umfahrung zur Kreisstraße die vorhandenen Ortsdurchfahrten der Kreisstraßen EBE04 und EBE17 einschließlich der zugehörigen Abschnitte an der freien Strecke im Istzustand zur Gemeindestraße abgestuft werden. Aufzulassende Teile werden mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird.

§4

Verwaltung der Kreisstraßen durch die Straßenbauverwaltung, Straßenbaubehörde

Der Kreis hat dem Staatlichen Bauamt die Verwaltung der Kreisstraßen in der Baulast des Landkreises gemäß Art. 59 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes übertragen. Demgemäß ist das Staatliche Bauamt Straßenbaubehörde für die Umfahrungen gemäß Art. 58 Abs. 3 BayStrWG. Der Kreis bzw. das Staatliche Bauamt werden von ihren Aufgaben insoweit entbunden, als sie durch diese Vereinbarung der Gemeinde übertragen werden.

§5

Schriftform, Zustimmungen, Rücktrittsrecht

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sollten die derzeit in der Planung befindlichen Umgehungen Parsdorf und Weißenfeld nicht realisierbar sein - z.B. keine Genehmigung, fehlende Finanzierungszusagen - steht den Parteien ein Rücktrittsrecht von dieser Vereinbarung zu. Dem Landkreis entstehen dann über die in § 2 Abs. 2 genannten Kosten für die Fiktivplanung der Umfahrung Weißenfeld hinaus keine weiteren finanziellen Lasten. Rückerstattungsansprüche seitens der Gemeinde für bereits beauftragte Planungsleistungen werden nicht geltend gemacht. Der Gemeinderat muss dieser Vereinbarung noch zustimmen. Der ULV-Ausschuss des Ebersberger Kreistages hat den Ortsumfahrungen Parsdorf und Weißenfeld und deren Klassifizierung als Kreisstraßen mit Beschluss des ULV vom 19.04.2012 grundsätzlich zugestimmt (siehe Anlage). Insbesondere wegen der finanziellen Beteiligung bedarf der Vertragsentwurf der Zustimmung des Kreistags bzw. des ULV.

Für die Gemeinde Vaterstetten:

., den

1. Bürgermeister

Für den Landkreis Ebersberg:

., den

Landrat

Für die Straßenbauverwaltung

., den

Anlagen:

- Übersichtslageplan
- ULV-Beschluss vom 19.04.2012
- ULV-Beschluss vom 01.03.2016